

Aktenzeichen: 3 AZR 723/78

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja  
Für die Fachpresse: Ja  
Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BAT § 59 Abs. 1 und Abs. 2, § 53 Abs. 3, § 37;  
BGB §§ 615, 294, 295; AVG § 24 Abs. 2

Leitsätze:

1. Wird ein Angestellter des öffentlichen Dienstes berufs- oder erwerbsunfähig, so endet das Arbeitsverhältnis gemäß § 59 BAT nach bestimmten Auslauf-fristen. Die kurze Monatsfrist des § 59 Abs. 1 BAT setzt voraus, daß der Angestellte Zusatzversorgungs-leistungen tatsächlich erhält. Ein Versicherungs-vertrag, der erst Jahre später zu Zahlungsansprüchen führt, genügt nicht.
2. § 59 BAT regelt nicht, unter welchen Voraussetzungen Gehaltsansprüche entstehen, wenn der Angestellte während der Auslauffrist keine Arbeitsleistung er-bringt. Maßgebend sind insoweit die Regelungen für Krankheit, Urlaub, Annahmeverzug usw.
3. Der Arbeitgeber kommt durch ein wörtliches Angebot des Arbeitnehmers nicht in Annahmeverzug, wenn der Arbeitnehmer nur mitteilt, daß er erwerbsunfähig sei und bis zum Ende der Auslauffrist des § 59 Abs. 2 BAT Gehalt beanspruche.



3 AZR 723/78

2 Sa 676/77 Frankfurt/Main

Verkündet am  
20. Oktober 1981

Sürig,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Martin für Recht erkannt:

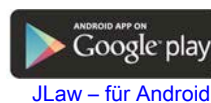
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. April 1978 - 11/2 Sa 676/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der beklagte Verein dem Kläger für die Zeit von Januar bis März 1977 die Fortzahlung des Gehalts schuldet.

Der am 21. Mai 1918 geborene Kläger ist Schwerbehinderter und erhält Versorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. Er war seit dem 1. Mai 1957 bei dem Beklagten als Geschäftsführer tätig. Der Beklagte befindet sich seit dem 8. November 1976 in Liquidation. Seine satzungsmäßige Aufgabe bestand in der wissenschaftlichen und praktischen Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Nach dem Anstellungsvertrag vom 25. April 1957 sollten für das Arbeitsverhältnis die jeweiligen Tarifbestimmungen des öffentlichen Dienstes entsprechend gelten. Das monatliche Bruttogehalt des Klägers belief sich zuletzt auf 4.889,55 DM. Daneben gewährte der Beklagte ihm einen monatlichen Betrag von 200,-- DM als Zuschuß zur zusätzlichen Altersversorgung. Wegen seiner Versorgungsberechtigung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG konnte der Kläger nicht - wie die übrigen Angestellten des Beklagten - bei der Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL) zusätzlich versichert werden. Um sich einen Ausgleich zu schaffen, schloß der Kläger im August 1967 zwei Lebensversicherungsverträge über einen Gesamtbetrag von 76.520,-- DM ab. Die Versicherungsleistungen sind fällig im Todesfall oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Klägers. Die monatlichen Prämien belaufen sich auf 427,-- DM.

Mit Schreiben vom 28. Juni 1976 kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zum 31. Dezember 1976, nachdem das Land Hessen die Förderung des Beklagten ab dem Haushaltsjahr 1976 eingestellt hatte. Diese Kündigung wurde durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 22. September 1976 für rechtsunwirksam erklärt, weil das Arbeitsverhältnis des Klägers nach der entsprechend anzuwendenden Bestimmung des § 53 Abs. 3 BAT nur noch aus wichtigem Grund kündbar sei.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger erhält aufgrund Bescheides der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 9. September 1976, zugestellt am 20. September 1976, mit Wirkung ab 1. Juni 1976 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Am 5. Oktober 1976 beschloß der Vorstand des Beklagten, den Kläger zum 31. Dezember 1976 als Geschäftsführer satzungsgemäß zu entlassen. Am 1. November 1976 wurde der Kläger bereits mit Wirkung vom 8. November wegen des inzwischen eingeleiteten Liquidationsverfahrens als Geschäftsführer abberufen. Nachdem der Kläger den Vorstand mit Schreiben vom 10. Oktober 1976 über den ihm erteilten Rentenbescheid in Kenntnis gesetzt hatte, machte er mit Anwaltsschreiben vom 9. November 1976 geltend, daß sein Arbeitsverhältnis gemäß § 59 BAT erst mit dem 31. März 1977 ende und daß ihm daher bis zu diesem Zeitpunkt das volle Gehalt zustehe. Dem trat der Beklagte mit seiner Antwort vom 16. Dezember 1976 entgegen.

Mit seiner Klage nimmt der Kläger den Beklagten auf Zahlung eines Betrages von 14.668,65 DM brutto als Gehalt für die Monate Januar bis März 1977 in Anspruch. Er hat geltend gemacht, die ihm vom Beklagten gewährten Zuschüsse zur zusätzlichen Altersversorgung könnten nicht als außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung angesehen werden. Daher greife die Regelung des § 59 Abs. 2 BAT ein, wonach das Arbeitsverhältnis frühestens mit dem 31. März 1977 beendet worden sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Ansicht vertreten, der Kläger habe durch die Zuschüsse des Beklagten zu den Lebensversicherungen eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung im Sinne des § 59 Abs. 1 BAT erhalten, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert habe. Daher sei das Arbeitsverhältnis bereits mit dem 30. September 1976 beendet worden und der Kläger könne jedenfalls über die bis zum 31. Dezember 1976 freiwillig geleistete Gehaltszahlung hinaus nichts mehr verlangen. Weiter stünden dem Kläger die verlangten Gehälter auch deshalb nicht zu, weil er wegen Erwerbsunfähigkeit zu

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

einer Erwerbstätigkeit nicht mehr in der Lage gewesen sei. Schließlich sei der Beklagte gemäß § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b BAT wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit des Klägers zur Gehaltsgewährung nicht über den Beginn der Rentenzahlungen an den Kläger (1. Juni 1976) verpflichtet. Jedenfalls ende die Gehaltszahlungspflicht mit dem Ablauf von weiteren 16 Wochen danach am 21. September 1976.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Hiergegen haben der Beklagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung eingelegt. Mit der Anschlußberufung verfolgt der Kläger die weitere Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der aufgrund von Tarifierhöhungen ab dem 1. Februar 1977 sich ergebenden Steigerungsbeträge. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

#### Entscheidungsgründe:

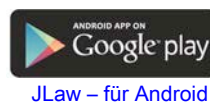
Die Revision ist nicht begründet. Allerdings hat das Arbeitsverhältnis des Klägers entgegen der Ansicht des Beklagten nicht bereits am 31. Dezember 1976 sein Ende gefunden, sondern ist erst am 31. März 1977 ausgelaufen (I). Gleichwohl kann der Kläger für die Zeit von Januar bis März 1977 keine Vergütungszahlung verlangen, weil es hierfür an einer Rechtsgrundlage fehlt (II).

I. Die Parteien haben im Anstellungsvertrag vom 25. April 1957 vereinbart, daß für ihre Rechtsbeziehungen die jeweiligen Tarifbestimmungen des öffentlichen Dienstes entsprechend gelten sollen. Zutreffend gehen daher die Parteien und das Berufungsgericht davon aus, daß auf das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvetrages (BAT) entsprechend anzuwenden sind. Die danach auf den festgestellten Sachverhalt vorzunehmende Anwendung des § 59 BAT führt zu dem Ergebnis, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers zu dem Beklagten erst am 31. März 1977 beendet worden ist.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1. Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 BAT endet das Arbeitsverhältnis eines Angestellten, dessen Erwerbsunfähigkeit durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt wird, mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Angestellte eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger zu erwartenden Versicherungsleistungen der von der Tarifbestimmung angesprochenen Zusatzversorgung gleichzusetzen sind, jedenfalls erhält er diese Leistungen noch nicht. Deshalb ist der Tatbestand der Vorschrift nicht erfüllt.

Das in der Gegenwartsform verwandte Wort "erhält" deutet nach dem Sprachgebrauch darauf hin, daß dem Angestellten die zusätzliche Versorgung bereits bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Erwerbsunfähigkeit tatsächlich gewährt werden muß (so im Ergebnis auch die BAT-Kommission der Arbeitgeberseite in ihrer Sitzung vom 15.6.1977, zitiert nach Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, Kommentar zum Bundesangestelltentarifvertrag, § 59 Rdnr. 7). Im Kommentarschrifttum wird dagegen die Auffassung vertreten, das Merkmal "erhält" verlange nicht, daß auch tatsächlich gezahlt werde, es genüge vielmehr, wenn die sachlichen Voraussetzungen zur Zahlung der Zusatzversorgung erfüllt seien (vgl. Crisolli-Tiedtke, Das Tarifrecht des Angestellten im öffentlichen Dienst, § 59 Anm. 17; Böhm-Spiertz, Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, BAT-Kommentar, § 59 Rdnr. 5; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO). Aber auch wenn man der Ansicht der erwähnten Erläuterungen folgt, "erhält" der Kläger noch keine arbeitgeberseitige Zusatzversorgung, weil bei ihm "die sachlichen Voraussetzungen" für eine Leistungsgewährung (Auszahlung der Lebensversicherungen) auf lange Zeit noch nicht vorliegen. Die Versicherungssummen sind erst fällig, nachdem der Kläger das 65. Lebensjahr vollendet hat, d.h. nach dem 21. Mai 1983, und bis zu diesem Zeitpunkt muß er, um die Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen, monatliche Prämienzahlungen in Höhe von 427,-- DM erbringen. Bei dieser, noch



- 6 -

auf Jahre hinaus geschuldeten Vorleistung kann man nicht davon sprechen, daß der Kläger bereits eine Versorgung "erhält".

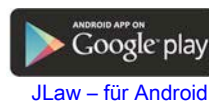
2. Nach § 59 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BAT endet das Arbeitsverhältnis eines erwerbsunfähig gewordenen Angestellten, der keine Zusatzversorgung im Sinne des § 59 Abs. 1 BAT erhält und der gemäß § 53 Abs. 3 BAT unkündbar ist, nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, gerechnet von der Zustellung des Rentenbescheids an. Da der Kläger nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung unkündbar war und da ihm der Rentenbescheid über seine Erwerbsunfähigkeit am 20. September 1976 zugegangen ist, endete sein Arbeitsverhältnis zum Beklagten mithin erst am 31. März 1977.

II. § 59 Abs. 2 BAT verlängert das Arbeitsverhältnis über den mitgeteilten Eintritt der Erwerbsunfähigkeit hinaus um bestimmte Fristen und läßt es aufgrund einer besonders geregelten Befristung enden. Ob der erwerbsunfähig gewordene Angestellte für die Dauer der Befristung auch ohne Arbeitsleistung einen Vergütungsanspruch haben soll, ist der Vorschrift nicht zu entnehmen. Es fehlt ein Anhalt dafür, daß der arbeitsrechtliche Grundsatz "Ohne Arbeit kein Lohn" (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., I. Bd. § 44 I [S. 324]; Soergel-Kraft, BGB, 11. Aufl., § 614 Rdnr. 1; MünchKomm-Schaub, § 614 Rdnr. 1) für die Dauer der Auslaufrfrist durchbrochen werden sollte. Daher ist anzunehmen, daß die Tarifvertragsparteien dem Angestellten einen Vergütungsanspruch nur bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen für die Entstehung eines solchen Anspruchs zuerkennen wollten: bei Erbringung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung oder bei Vorliegen einer der bekannten Ausnahmetatbestände, wie z.B. Nichtannahme der gebotenen Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber, Krankheit oder Urlaub des Arbeitnehmers. Daß er in der streitbefangenen Zeit von Januar bis März 1977 seine Arbeitsleistung erbracht habe oder daß er während dieser Zeit dienstunfähig erkrankt gewesen oder daß ihm Urlaub gewährt worden sei, hat der Kläger

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



nicht behauptet. Nach Lage des Falles käme nur ein Vergütungsanspruch wegen Gläubigerverzuges (§ 615 BGB) in Betracht. Ein solcher Verzug hat auf Seiten des Beklagten jedoch nicht vorgelegen.

1. Allerdings scheidet ein Gläubigerverzug nicht bereits deswegen aus, weil der Kläger die Arbeitsleistung entgegen der Bestimmung des § 294 BGB nicht tatsächlich angeboten hat. Eines tatsächlichen Angebots bedurfte es nicht. Vielmehr genügte ein wörtliches Angebot, weil der Beklagte dem Kläger erklärt hatte, daß er die Leistung nicht annehmen werde (§ 295 Satz 1 BGB). Diese Erklärung ergibt sich daraus, daß der Beklagte den Kläger zum 31. Dezember 1976 als Geschäftsführer satzungsgemäß entlassen und überdies mit Wirkung vom 8. November 1976 sogar abberufen hat sowie ferner mit Schreiben vom 16. Dezember 1976 eine Gehaltszahlung über den 31. Dezember 1976 hinaus mit ausführlicher Begründung abgelehnt hat.

2. Das danach zur Bewirkung des Gläubigerverzuges ausreichende wörtliche Angebot der Arbeitsleistung hat der Kläger aber nicht in zureichender Weise abgegeben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts genügt im Falle der unrechtmäßigen Kündigung durch den Arbeitgeber zur Bewirkung des Annahmeverzuges anstelle eines ausdrücklichen wörtlichen Angebots ein irgendwie erkennbarer Protest gegen die Kündigung, etwa die Erhebung der Kündigungsschutzklage (BAG 10, 202 [205] = AP Nr. 18 zu § 615 BGB [zu 2 der Gründe]). Das gilt allerdings dann nicht, wenn der Arbeitnehmer zur Zeit der Erhebung der Kündigungsschutzklage durch Krankheit an der Erbringung seiner vertraglichen Arbeitsleistung gehindert ist und dies mitteilt. In einem solchen Fall erklärt der Arbeitnehmer gerade das Gegenteil eines Arbeitsangebots. Um die Wirkungen des Annahmeverzuges bei späterer Genesung herbeizuführen, muß der Arbeitnehmer die Arbeitsbereitschaft erneut anzeigen (BAG AP Nr. 26 zu § 615 BGB [zu V der Gründe], AP Nr. 31, aaO [zu 1 c der Gründe]). Die Grundgedanken dieser Rechtsprechung müssen auch im vorliegenden Fall beachtet werden.



Mit Schreiben vom 9. November 1976 hat der Kläger auf seine Unkündbarkeit hingewiesen und unter Berufung auf § 59 BAT die Gehaltszahlung für die Zeit bis März 1977 gefordert. In diesem Schreiben kann ein wörtliches Angebot der Arbeitsleistung gesehen werden. Dieses Angebot war aber nicht ausreichend, um den Beklagten in Annahmeverzug zu setzen. Zwar hat der Kläger nicht mitgeteilt, daß er arbeitsunfähig oder in der Arbeitsleistung beschränkt sei, einer solchen Mitteilung bedurfte es aber nicht, weil der Kläger dem Vorstand der Beklagten am 10. Oktober 1976 von dem Bescheid über seine Erwerbsunfähigkeit Kenntnis gegeben hatte. Wenn auch Erwerbsunfähigkeit nicht ohne weiteres mit Arbeitsunfähigkeit gleichzusetzen ist, so muß doch bei einem erwerbsunfähigen Angestellten davon ausgegangen werden, daß er zur vollen Arbeitsleistung nicht in der Lage ist. Denn nach § 24 Abs. 2 AVG ist ein Versicherter dann erwerbsunfähig, wenn er infolge von Krankheit oder anderer Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben kann oder wenn er nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Hätte der Kläger demzufolge ein rechtserhebliches wörtliches Arbeitsangebot unterbreiten wollen, so hätte er dem Beklagten mitteilen müssen, ob und in welchem Umfang er die von ihm geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen in der Lage sei und wie er sie zu erbringen gedenke. An einer solchen Mitteilung fehlt es. Sie ist im übrigen auch nicht aus der Klageschrift vom 4. Februar 1977 zu entnehmen, mit der der Kläger lediglich seine Zahlungsansprüche geltend gemacht hat. Die Befürchtung, der Beklagte hätte ihn wegen des inzwischen eingeleiteten Liquidationsverfahrens überhaupt nicht mehr vertragsgemäß beschäftigen können, konnte die Erforderlichkeit eines näher dargelegten Arbeitsangebots nicht beseitigen. Der Beklagte hätte jedenfalls Gelegenheit haben müssen, sich auf ein näher dargelegtes Arbeitsangebot des Klägers hin über sein weiteres Verhalten schlüssig zu werden und entsprechend einzurichten.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

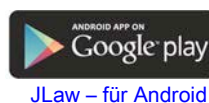
Schneider

Gnade

Dr. Martin



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 723/78

2 Sa 676/77 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Oktober 1982  
beschlossen:

Der Tatbestand des Urteils vom 20. Oktober 1981  
wird gemäß § 319 Abs. 1 ZPO von Amts wegen dahin  
berichtigt, daß es auf Seite 2 Zeile 5 von unten  
statt: "22. Juni" richtig: "22. September" heißen  
muß.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

